



Merkblatt Entlassung aus der deutschen Staatsangehörigkeit

- für Deutsche, die im Ausland leben –

1. Was versteht man unter „Entlassung aus der deutschen Staatsangehörigkeit“?

Fremde Staaten können den Erwerb ihrer Staatsangehörigkeit von der **zuvor** erfolgten Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit ausdrücklich abhängig machen. Deutsche, die in einem solchen Staat die Staatsangehörigkeit erwerben möchten, haben mit der Entlassung die Möglichkeit, ihre deutsche Staatsangehörigkeit **vorher** aufzugeben.

Zum Nachweis der Entlassung aus der deutschen Staatsangehörigkeit wird eine **Entlassungsurkunde** ausgestellt.

Von der Entlassung zu unterscheiden ist der Verzicht auf die deutsche Staatsangehörigkeit. Einen Verzicht kann erklären, wer bereits neben der deutschen Staatsangehörigkeit mindestens eine weitere Staatsangehörigkeit besitzt und seine deutsche Staatsangehörigkeit aufgeben möchte. Hierfür steht ein gesonderter Vordruck mit Merkblatt des Bundesverwaltungsamtes zur Verfügung!

2. Wann und wie lange ist die Entlassungsurkunde wirksam?

Die Entlassung aus der deutschen Staatsangehörigkeit wird mit dem **Tag der Aushändigung** der Entlassungsurkunde, welche durch die deutsche Auslandsvertretung erfolgt, wirksam. Bitte beachten Sie, dass Sie ab diesem Zeitpunkt von deutschen Stellen als Ausländer behandelt werden.

Die Entlassung wird jedoch rückwirkend ungültig, wenn Sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Aushändigung der Entlassungsurkunde die beantragte fremde Staatsangehörigkeit erworben haben. In diesem Fall gelten Sie (wieder) weiter als deutscher Staatsangehöriger. Siehe Hinweis: Nummer 6.

3. Welche Vordrucke gibt es?

Antrag EL: Antrag auf Entlassung aus der deutschen Staatsangehörigkeit
gem. § 18 Staatsangehörigkeitsgesetz

Vollmacht: zur Bevollmächtigung eines Dritten

Die Vordrucke erhalten Sie

- über die Internetseite des Bundesverwaltungsamtes www.bundesverwaltungsamt.de
> Themen > Staatsangehörigkeit > Entlassung aus der deutschen Staatsangehörigkeit
- auf direkte Anforderung vom Bundesverwaltungsamt oder
- von der deutschen Auslandsvertretung.

4. Wie ist der Antrag auszufüllen und welche Angaben und Unterlagen sind erforderlich?

Füllen Sie den Antragsvordruck deutlich (möglichst in Blockschrift oder am PC), sorgfältig, vollständig und in deutscher Sprache aus. Auch weiterer Schriftwechsel mit dem Bundesverwaltungsamt ist in deutscher Sprache zu führen.

Nachfolgend werden einzelne Punkte des Antragsvordrucks EL erläutert. Sollten darüber hinaus Fragen bestehen, lassen Sie sich direkt vom Bundesverwaltungsamt oder von der zuständigen deutschen Auslandsvertretung beraten.

Punkt 2 „Nachweis über den Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit“

Bitte machen Sie Angaben zu Ihren aktuellen deutschen Dokumenten (z. B. deutscher Personalausweis, deutscher Reisepass, letzter Staatsangehörigkeitsausweis) und fügen Sie diese als amtliche oder beglaubigte Kopien bei.

Sollten Sie ausnahmsweise über keine entsprechenden deutschen Dokumente verfügen, können Sie ersatzweise auch den Erwerb und Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit in Ableitung von ihrem deutschen Elternteil nachweisen. In diesem Falle legen Sie bitte die entsprechenden Dokumente (u. a. Ihre Geburtsurkunde, ggf. Heiratsurkunde Ihrer Eltern, Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit Ihres deutschen Elternteils) in beglaubigter Kopie bei.

Punkt 3 „Angaben zum Wehrdienst und meinen Militärzeiten“

Auch wenn in Deutschland die generelle Wehrpflicht zurzeit ausgesetzt ist, wurde sie nicht endgültig abgeschafft. Daher sind auch weiterhin entsprechende Angaben erforderlich.

Bitte geben Sie auch an, wenn Sie Militärdienst im Ausland geleistet haben. Unterscheiden Sie bitte zwischen dem Dienst als Wehrpflichtiger / Grundwehrdienst (= gesetzlich vorgeschriebener Militärdienst) und dem freiwilligen Dienst (z. B. als Zeitsoldat/Berufssoldat). Ein freiwilliger Dienst liegt auch dann vor, wenn die gesetzlich vorgeschriebene Wehrpflicht von Ihnen auch nur um einen Tag freiwillig verlängert wurde/wird.

Punkt 4 „Angaben zur Beschäftigung im deutschen öffentlichen Dienst / zum Bezug deutscher Versorgungsbezüge“

Die Entlassung aus der deutschen Staatsangehörigkeit kann Auswirkungen auf ein bestehendes öffentliches Dienstverhältnis (Beamtenverhältnis), aber auch auf laufende oder künftige Versorgungsbezüge (z. B. Ruhegehalt/Rentenbezüge, Waisen-, Witwengeld) haben.

Bitte erkundigen Sie sich bei Ihrem Arbeitgeber oder Ihrer Bezügestelle vor Antragstellung, ob und inwieweit Ihnen durch die Entlassung und der Aufgabe der deutschen Staatsangehörigkeit etwaige (finanzielle) Nachteile entstehen.

weitere Unterlagen

- **Einbürgerungszusicherung** des fremden Staates

Erläuterung: Da eine Entlassung aus der deutschen Staatsangehörigkeit nur möglich ist, wenn Sie dadurch nicht dauerhaft staatenlos werden, ist nachzuweisen, dass eine Einbürgerung in den fremden Staat unmittelbar bevorsteht.

- **Genehmigung des deutschen Familiengerichtes** bei minderjährigen oder unter Betreuung stehenden volljährigen Antragstellern

Erläuterung: In diesem Falle ist eine Entlassung aus der deutschen Staatsangehörigkeit nur mit Genehmigung des deutschen Familiengerichtes (beim Amtsgericht) möglich.

Das entsprechende Verfahren beim Gericht müssen Sie eigenständig beantragen und durchführen.

Da Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben, kann der Antrag hierzu bei jedem deutschen Amtsgericht gestellt werden. Eine Abgabe dieses Verfahrens, nach Ihrer Antragstellung, an ein anderes Gericht ist nicht möglich. Bitte überlegen Sie daher **vor Antragstellung** sorgfältig, bei welchem Amtsgericht der Antrag gestellt werden soll. Im Interesse der Verfahrensbeschleunigung wird es häufig sinnvoll sein,

das Amtsgericht damit zu befassen, in dessen Bezirk etwaige Beteiligte oder sonstige Familienangehörige (z. B. Eltern) wohnen oder das bereits früher mit Familiensachen derselben Beteiligten befasst gewesen ist. Bei Zweifeln lassen Sie sich hierzu direkt vom Bundesverwaltungsamt oder der deutschen Auslandsvertretung beraten.

5. Welche Gebühren werden erhoben?

Das Verfahren ist gebührenpflichtig.

Die Gebühr für die Entlassungsurkunde beträgt in der Regel 51 Euro für jeden Antragsteller. Die abschließende Gebühr wird mit der Entscheidung über den Antrag erhoben. Bitte zahlen Sie erst, wenn Sie vom Bundesverwaltungsamt dazu aufgefordert werden.

6. Was ist nach Abschluss des Verfahrens zu beachten?

Innerhalb eines Jahres nach Aushändigung der Entlassungsurkunde ist der Erwerb der zugesicherten ausländischen Staatsangehörigkeit dem Bundesverwaltungsamt nachzuweisen (vgl. hierzu Hinweis: Nummer 2.). Hierzu übersenden Sie bitte **unmittelbar** nach Ihrer Einbürgerung Ihre Einbürgerungsurkunde oder eine Passkopie des ausländischen Passes.

Sollten Sie die Ihnen zugesicherte Staatsangehörigkeit des anderen Staates nicht innerhalb dieses Jahres erworben haben, wenden Sie sich bitte unverzüglich an Ihre zuständige Auslandsvertretung bzw. direkt an das Bundesverwaltungsamt.

7. Kontaktdaten

Postanschrift

Bundesverwaltungsamt
50728 Köln
Deutschland

Internetadresse

www.bundesverwaltungsamt.de

E-Mailadresse

staatsangehoerigkeit@bva.bund.de

Telefonnummern

+49 (0)228 99-358-4485 oder +49 (0)221-758-4485 (Allgemeiner Auskunftsdienst)
zu unseren Servicezeiten Montag – Freitag 8:00 Uhr – 16:30 Uhr

Faxnummern

+49 (0)228 99 358-2846 oder +49 (0)221 758-2846